GEMEINDE WALLGAU

BEBAUUNGSPLAN "Lange "Acker" Nr. 1

4. AUSFERTIGUNG

PLANVERFASSER: TECHNISCHES BAUREFERAT DES LANDRATSAMTES GARMISCH - PARTENKIRCHEN

DATUM: 6 JUNI 1968 REV. am 10.3.69 ANLASSL DER MASSANGABEN
DER FINZBACHÜBERLEITUNG

Die Gemeinde Wallquu erlässt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. IS. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVB1. S. 179) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26.11.1968 (BGBL. I. S. 1233 und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVB1. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

## A. Festsetzungen

- Das Baugebiet wird als all@gemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Wohngebäude als Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig (§ 22 BauNVO).
- 2. Nebenanlagen sind nur im Rahmen des § 14 BauNVO zulässig. Wohnungen oder Aufenthaltsräume dürfen in Nebenanlagen nicht errichtet werden.
- 3. Soweit Abstandsflächen nicht durch Baugrenzen festgesetzt sind, gelten die Bestimmungen der Art. 6 u. 7 BayBO.
- 4. Garagen sind in dem hierfür vorgesehemm Flichen zu errichten. Die Grenzbebauung wird in den im Bebauungsplan vorgesehemen Fällen für zulässig erklät.
- 5. Das Höchstmass der baulichen Nutzung ist durch die Zahl der Geschosse und Grundflächenzahl bestimmt. (§ 18 und 19 BauNVO)
- 6. Höchstzulässige Grundflächenzahl 0.20.
- 7. Die Baukörper dürfen eine maximale Grundfläche von 11 x 17 m nicht überschreiten.
- 8. Zahl der Vollgeschosse 2; Höchstgrenze Erdgeschoss und 1 Obergeschoss.
- 9. Maximale Gebäudehöhe, gemessen von Oberkante Erdgeschossfussboden bis Einschnitt der Umfassungsmauer in die Oberkante Sparrenlage 6.00 m.)
- 10. Maximale Kniestockhöhe, gemessen von (berkente Obergeschossdecke bis Einschnitt der Umfassungsmauer in die Oberkante Sparrenlage 0.60 m.
- 11. Dachform: Satteldach mit 20 24 Ochneigung.

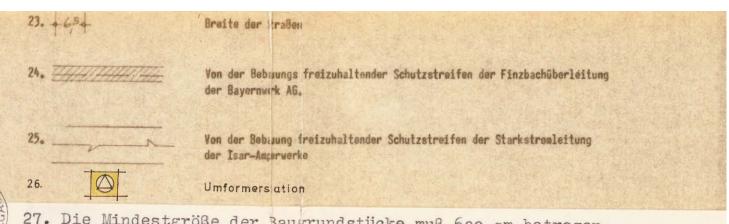
22. +7.0+

12. Dachdeckung für Wohngebäude: Dunkelengebierte Pfannen oder dunkel getönte Braaspfannen.

Abstandfläcen der Baugrenzen

- 13. Höhenlage des Erdgeschossfussbedens: 35 cm über der vom Landratsamt festgesetzten Geländeoberkante.
- 14. Bepflanzung: Auf je 200 qm Grundstücksfläch ist mindestens 1 Baum (Obstbaum oder bodenständiger Zierbaum) zu pflanzen.
- 15. Einfriedung: Straßenseitig sind nur Ndzzäuse mit senkrechten oder gekreuzten Hanicheln mit einer maximalen Höhe von 1.10 m, als Zwischenzäuse auch Mas hendrahtzäuse zulässig. Für Gartenpfeiler sind Natursteinimitationen nicht zulässig.

10,	Grenze des Gelturgsbereiches	
17.	Baugrenzen	Aufstellung – Anderung Ergänzung – Auftsbung
18.	Straßen-und Verkehrflächenbegrenzung	vom 16.9.1971 A-11/1-6X
19,	Öffentliche Verkehrsfläche	YER:
20,	Einzuhaltene Firstrichtung	Nau Landrat
21. 6	Flächen fürGaragen	



- 27. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 qm betragen.
- 28. Soweit keine Garagenflächen festgesetzt sind, können Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der BayBO errichtet werden. Die Abstandsfläche zur Straßenverkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen.
- 29. Der Ausbau des Dachgeschoßes darf nur nach den Bestimmungen des Art. 61 BayBO durchgeführt werden; Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen nicht errichte; werden.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mi	t der Begründung gemß § 2 Abs. 6 BBauG vom 21. Sept. 1970
bis. 21. Okt. 1970in	Wallgauöffentlich ausgeleget. (Gemeindekanzlei)
	wallgau.den.22. Oktober 1970 emeinde)  (incurrer)  ürgermeister)
b) Die Gemeinde. Wallgauh	at mit Beschluß des Gemeinderats vom 17. Dez. 1970
den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Sa	
GEW (Gen	Wallgau, den 18. Dezember 1970
VDE, WE (BI	irgermeister)
	tenkirchen hat den Bebauungsplan mit Entschliessung (Verfügung)  III/1 - 6102/1-15. gemäß § 11 BBAuG (in Verbindung  GVB1. S. 194) genehmigt.
(Siegel)	Garmisch-Partenkirchen den (Sitz der Genehmigungsbehörde) I.A.
	***************************************
d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit	Begründung vom 6. Okt. 1971 bis 20. Okt. 1971
( temeindekanziei)	6 9 12 Satz 1 8Bau6 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die örtsüblich durch Anschlag an bekanntgemacht worden. 4 (vier) Anschlagtafeln Satz 3 8Bau6 rechtsverbindlich.
STERN: NO STATE OF THE PARTY OF	Wallgau, den 21. Okt. 1971 (Gemeinde) (Neuner)
A A A A A A	(Bürgermeister)

Die Änderungen und Ergänzungen durch Aufklebungen auf dem Plan gemäß Entschließung (Verfügung) des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.9.1971 Nr. III/1 - 6102/1 - 15 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wallgau vom 23.9.1971 Nr. 6 S. 21 werden bestätigt.

Scau, den 27. September 1971 Gemeinde Wallgau

1. Bürgermeister